

ZH_OBERGERICHT RT230117 vom 12. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT230117

FR: ZH_OBERGERICHT RT230117 du 12 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT RT230117 del 12 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 16. August 2023 wies das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) das Rechtsöffnungsgesuch des Gesuchstellers (für offene Unterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 75'870.--) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 9 (Zahlungsbefehl vom 2. Dezember 2022) ab, auferlegte die Entscheidungsgebühr von Fr. 500.-- dem Gesuchsteller und sprach dem Gesuchsgegner keine Parteientschädigung zu (Urk. 22 = Urk. 25). b) Hiergegen erhob der Gesuchsteller am 21. August 2023 fristgerecht Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge (Urk. 24 S. 3): "1. Die vorliegende Beschwerde sei gutzuheissen.

E. 2

Es sei das Rechtsöffnungsurteil des Bezirksgerichts Zürich vom 16. August 2023 aufzuheben und in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zürich 9 der Rechtsvorschlag zu beseitigen und definitive Rechtsöffnung für Fr. 25'290.00 nebst Zins von 5% seit dem 1. Dezember 2022 sowie für Fr. 50'580.00 nebst Zins von 5% seit dem 1. Dezember 2022 zu erteilen.

E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 75'870.--. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 750.-- festzusetzen. b) In Anwendung von Art. 104 Abs. 4 ZPO ist die Verteilung der Prozesskosten des Beschwerdeverfahrens der Vorinstanz zu überlassen, mit dem Hinweis, dass der Gesuchsteller für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens einen Vorschuss von Fr. 750.-- geleistet hat (Urk. 29). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.